

Mittheilungen des Historischen Vereines für Steiermark Heft 18 (1870)

IV.

Konzept über die Feier der steiermärkischen Erbhuldigung aus dem 16. Jahrhundert.

Aus der landsh. Registratur, mitgetheilt von F. Krones.

1. Morgen Frue umb 6 Uhr sollen alle Herrn vnd landleuth In die Puch
chomen und Ir Fstl. Durchl. In die Chirchen helfen klaitten.

Da wierde man anfahn ein Ambt von dem heyligen geist zu singen.
Nach demselben Amte sollen die Herrn vnd landleuth Ir Dhl. wider In
Ir Zimmer belaiten und In der Tafflstuben auf Bschaib, wo die erbhul-
digung anfahen soll, warten.

2. So nun die Fstl. Dhl. an die statt chombt, da man soll die erbhuldigung
thun, wellen die Herrn Commissarien wie sich dieselb bisher verlossen,
erzelen vnd der handlung ain ueberraitung (Ueberschlag, Ueberficht) machn.
3. Nach demselben soll ain Landschafft ain Person fürnemen, welche hernach
so nill meldung thue, daß dem also sey, wie die Herrn Commissarien
vermellb haben und Eine Ersame landschafft darum gegenwertig vorhanden
sey, die erbhpflicht zethuen vund alsdann, daß Irer Fstl. Durchl. das
Jurament fürgehalten werde.
4. Ir Dhl. wierdt solches (?) entgegennehmen vnd erbietten.
5. Dagegen wierd Ir Fstl. Dhl. auch ain Person verordnen, welche Ainer
Fstl. Dhl. das Jurament etc soll forhalten.
6. Wenn nu solches beschehen wierdt Ir Fl. Dhl. den Herr und Landleuthen
die Hendt bieten, . . . Darauf wierdt des Landtags furtrag beschehen.
7. Auf solches werden die Herrn vnd Landleuth Ir Dhl. In die Chirchen
belaiten zu dem Te Deum Landamus darauf werden die Trumetter
aufblasen vnd volgends wierdt Ir Fstl. Dhl. wider In das Zimmer zu
der Tafel geen; Irer Fstl. Dhl. Trumetter sollen auch selbs Ir Dhl.
Trumetten helfen aufblasen.

Item das geschütz wierdt . . . abgelassen werden.

In der Form des Juraments ist gefunden worden, daß die Fstl. Dhl.
das wort Allheilich außgelassen, . . . weil es von Alter also
herthommen, daß es auch noch dabei bleib, die herrn Gesandten haben sich
erbielt, daß es Irer Fstl. Dhl. zuwider sei in Irer Confession, Ist lesttlich
dahin chomen, daß dersüß soll gesagt werden: „Als war daß gott
hilt vnd daß heilig Euangelii . . .

(Diese Schlußstelle beweist, daß wir es mit der Erbhuldigung an Erzherzog
Karls, Ferdinand's I. Sohnes zu thun haben, welche Kaiser Ferdinand I. mit
Sendtschreiben den 1. März 1564 anbefohlen.